

Gebührensatzung der Stadt Büdelsdorf

für die außerschulische Nutzung von Schulräumen, der Schulküche der ehemaligen Friedrich-Fröbel-Schule sowie der Sporteinrichtungen inkl. Flutlichtanlage

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GOVBl. Schl.-H., S. 57), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 21. Juli 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schulräume, Schulküche und städtische Sporteinrichtungen

Nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben, für die Nutzung

- ⇒ von Schulräumen
- ⇒ der Schulküche der ehem. Friedrich-Fröbel-Schule
- ⇒ der Sporteinrichtungen
- ⇒ der Flutlichtanlage im Stadion (A-Platz)

Sporteinrichtungen der Stadt Büdelsdorf (Stadt) sind

- die 3-Feld-Halle an der Neuen Dorfstraße,
- die Turnhallen
 - der Astrid-Lindgren-Schule (Standort Sportallee),
 - der Heinrich-Heine-Schule,
- die Spiel- und Trainingsfelder sowie die leichtathletischen Anlagen des Eiderstadiongeländes.

§ 2

Nutzungszeiten

1. Schulräume und die Schulküche stehen für außerschulische Nutzungen grundsätzlich erst ab 17.30 Uhr bis längstens 22.00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmegenehmigungen sind nur in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung oder dem zuständigen Schulhausmeister sowie der Verwaltung möglich.
2. Die kommunalen Sporteinrichtungen können grundsätzlich ab 15.00 Uhr bis längstens 21.00 Uhr für außerschulische Nutzungen in Anspruch genommen werden. Ausnahmegenehmigungen sind nur in Absprache mit dem zuständigen Platzwart und der Verwaltung möglich.
3. Nutzungszeiten werden auf Antrag im Rahmen des jeweiligen Belegungsplanes durch die Stadt – Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten – vergeben.
4. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte besteht nicht.
5. Bei Antragstellung durch Privatpersonen ist nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Bei vereins- oder firmenzugehörigen Gruppen wird davon ausgegangen, dass diese über die jeweilige Institution versichert sind.

§ 3 Nutzungserlaubnis

1. Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt – Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten -.
Bei der Antragstellung sind Sportstätte oder Räumlichkeit, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit und der Verantwortliche genau anzugeben.
2. Die Erlaubnis wird bis auf Widerruf erteilt. In ihr werden die Anlage, die Nutzungsdauer und der Verantwortliche genau bezeichnet.
3. Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
4. Der Stadt bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken.
5. Bei dauerhaften Nutzungen von Turnhallen erhält die/der Verantwortliche vom zuständigen Hausmeister der jeweiligen Einrichtung einen Schlüssel. Dieser ist nicht übertragbar. Sollte die/der Verantwortliche die Gruppe nicht mehr leiten, so ist der Schlüssel unverzüglich dem Hausmeister zurückzugeben. Der Hausmeister führt über die herausgegebenen Schlüssel eine Liste.

§ 4 Allgemeine Gebührenpflicht

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 dieser Satzung.
2. Schuldner/in der durch die Stadt festzusetzenden Gebühr ist der/die jeweilige Nutzer/in. Im Falle der Nutzung durch einzelne Abteilungen eines Vereins ist der Hauptverein für die Zahlung der Gebühr verantwortlich.
3. Die Gebühr für dauerhafte Nutzungen wird anhand der Belegungspläne für die einzelnen Einrichtungen zu Beginn eines jeden Jahres festgestellt und quartalsweise für das abgelaufene Quartal angefordert.

Einzelnutzungen von Schulräumen, der Schulküche oder der Sporteinrichtungen, die nicht regelmäßig durchgeführt werden, sind unmittelbar nach der Nutzung abzurechnen.

4. Für den Spielbetrieb wird beim Handball eine Nutzungszeit von 1,5 Stunden pro Spiel und beim Fußball eine Nutzungszeit von 2 Stunden pro Spiel zugrundegelegt. Die Anzahl der zu berechnenden Spiele wird anhand des Belegungsplanes des Platz- bzw. Hallenwartes ermittelt.
5. Änderungen der Belegung sind der Stadt – Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten – schriftlich mitzuteilen.

§ 5
Höhe der Gebühren

1. Für die Höhe der Nutzungsgebühr für die Sportstätten ist folgende Einteilung verbindlich:

- Gruppe A:** Alle eingetragenen gemeinnützigen Vereine und Betriebssportgemeinschaften mit Sitz in der Stadt Büdelsdorf sowie sämtliche in Büdelsdorf gemeldete Personen
- Gruppe B:** Sonstige Nutzer

Gebühren

Nutzungsgebühr je Stunde	Gruppe A	Gruppe B
Sportstätte		
3-Feld-Halle	7,00 €	15,00 €
Turnhallen	3,00 €	5,00 €
Spiel- und Trainingsfelder	7,00 €	40,00 €
Leichtathletische Anlagen	7,00 €	20,00 €

Die Nutzung der städtischen Sportanlagen ist für den Kinder- und Jugendsport der Gruppe A gebührenfrei.

Bei gemeinsamer Nutzung sowohl durch den Kinder- und Jugendbereich als auch durch den Seniorenbereich wird von dem überwiegenden Teil der Nutzer/innen ausgegangen.

Für mehrtägige Nutzungen wird eine Stufengebühr erhoben. Diese beträgt

für den 1. Tag	1/1
für den 2. Tag	2/3
für jeden weiteren Tag	1/3

der festzusetzenden Gebühr.

2. Für die Nutzung von Schulräumen und der Schulküche werden folgende Gebühren pro Nutzung erhoben:

Schulräume	20,00 €
Lehrküche	40,00 €

Auswärtige Nutzer zahlen einen Zuschlag von 10 %.

§ 6 Nutzung der Flutlichtanlage

Die Nutzung der Flutlichtanlage auf dem A-Platz des Eiderstadions ist kostenpflichtig. Sie wird quartalsweise nach dem tatsächlichen Verbrauch und dem jeweils geltenden Tarifverrechnungssatz abgerechnet. Zum Nachweis haben die Nutzer die Zählerstände der Flutlichtanlage vor und nach der Nutzung in die ausliegenden Listen einzutragen.

§ 7 Befreiung von der Gebührenpflicht / Sonderentgelte

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, gebührenpflichtige Veranstaltungen, die dem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen, von der Gebührenpflicht zu befreien.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für sonstige Veranstaltungen, die nicht von dieser Gebührensatzung erfasst sind, eine Sondergebühr festzusetzen und bei einer übermäßigen Verunreinigung der genutzten Sporteinrichtungen die Kosten für eine zusätzlich erforderlich gewordene Reinigung festzusetzen und dem/der Nutzer/in in Rechnung zu stellen.

§ 8 Haftung für Beschädigungen

1. Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, die während oder anlässlich der Benutzung der ihr/ihm überlassenen Räume, Plätze und Sportanlagen einschließlich der dazugehörigen Vorrichtungen (z. B. Ballfangzaun) entstanden sind. Mehrere Nutzer/innen haften gesamtschuldnerisch.

Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßen Gebrauch der Geräte und der Einrichtung entstanden sind.

2. Der Nutzer/die Nutzerin haftet ebenfalls für Schäden, die aus der Nutzung heraus Dritten zugefügt werden.
3. Jeder Schadenfall ist unverzüglich anzuzeigen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Die Entgeltsordnung vom 18.12.2009 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Büdelsdorf, den 25.07.2016

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister



Hein